

# Gültigkeit von Lizenzen für Flugzeugführer – LAPL(A) und PPL(A) –

## Allgemeines

Die EU-Verordnung 1178/2011 unterscheidet im nichtgewerblichen Luftverkehr zwischen zwei Lizenzen für Flugzeugführer, der Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz (Flugzeug) – LAPL(A) – und der Privatpilotenlizenz (Flugzeug) – PPL(A).

Beide Lizenzen, sowohl die LAPL(A) als auch die PPL(A) sind unbefristet gültig. Für die Ausübung der mit der Lizenz verliehenen Rechte ist aber grundsätzlich ein gültiges Tauglichkeitszeugnis erforderlich. Darüber hinaus dürfen Piloten von Flugzeugen gem. FCL.055 a) (Anhang I zur VO (EU) 1178/2011) nur dann am Sprechfunkverkehr teilnehmen, wenn in ihrer Lizenz ein Sprachenvermerk für die Sprache eingetragen ist, die beim Flug für den Sprechfunkverkehr benutzt wird. Das gilt über Englisch hinaus für jede Sprache, also auch für die deutsche Sprache.

In Abhängigkeit von der Art der erteilten Lizenz gelten unterschiedliche Anforderungen an die Gültigkeit der erteilten Berechtigungen. Gem. FCL.050 haben Piloten verlässliche detaillierte Aufzeichnungen über alle durchgeführten Flüge zu führen (Flugbuch). Die erforderlichen Angaben sind § 120 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) zu entnehmen. Das Flugbuch darf dabei nur in schriftlicher Form und in einem gebundenen Buch geführt werden. Die elektronische Dokumentation ist unzulässig!

## Rechte und Bedingungen sowie Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung für Inhaber einer LAPL(A)

Die Rechte von Inhabern einer LAPL(A) bestehen darin, ohne Vergütung als PIC im nichtgewerblichen Betrieb auf einmotorigen Landflugzeugen mit Kolbenantrieb oder Reisemotorseglern (TMG) mit einer höchstzulässigen Startmasse von 2000 kg oder weniger tätig zu sein. Dabei dürfen bis zu drei Personen befördert werden, das bedeutet, es dürfen sich zu keinem Zeitpunkt mehr als vier Personen an Bord befinden.

Des Weiteren sind die Rechte der LAPL(A) auf die Flugzeugklasse und –baureihe oder TMG beschränkt, in der die praktische Prüfung absolviert wurde. Die Rechte einer LAPL(A) können auf eine weitere Klasse erweitert werden, wenn der Pilot die nach FCL.135.A a) erforderliche Flugausbildung bei einer ATO absolviert und die praktische Prüfung erfolgreich bestanden hat. Für den Wechsel auf eine andere Flugzeugbaureihe ist gem. FCL.135.A b) eine Unterschiedsschulung und ein Vertrautmachen erforderlich.

Fluggäste dürfen nur befördert werden, wenn der Inhaber nach Erteilung der Lizenz 10 Stunden Flugzeit als PIC auf Flugzeugen oder TMG absolviert hat.

Zu beachten ist, dass eine LAPL(A) nicht ICAO-konform ist; die Ausübung der v. g. Rechte ist daher auf die Staaten beschränkt, welche die Verordnung (EU) 1178/2011 anwenden.

Inhaber einer LAPL(A) benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis für LAPL, um die Rechte der erteilten Lizenz ausüben zu dürfen.

Bei Inhabern einer LAPL(A) ist die Ausübung der Berechtigungen für Flugzeuge oder TMGs an keine feste Frist gebunden. Für die Ausübung der Rechte gelten folgende Voraussetzungen:

- 12 Flugstunden als Flugzeug- oder TMG-Pilot innerhalb der letzten 24 Monate, einschließlich
- 12 Starts und Landungen und
- 1 Auffrischungsschulung von mindestens 1 Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten.

Inhaber einer LAPL(A), die die o. g. Anforderungen nicht erfüllen, müssen, bevor sie die Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte wieder aufnehmen:

- 1 Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer ablegen (den Prüfer können Sie hierfür selbst auswählen)
- oder
- die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen in Begleitung oder unter Aufsicht eines Lehrberechtigten absolvieren.

### **Rechte und Bedingungen sowie Anforderungen hinsichtlich der Gültigkeit der Klassenberechtigungen für Inhaber einer PPL(A)**

Die Rechte von Inhabern einer PPL(A) bestehen darin, ohne Vergütung als PIC oder Kopilot auf Flugzeugen oder TMGs im nichtgewerblichen Betrieb tätig zu sein. Ungeachtet dessen dürfen Inhaber einer PPL(A) mit den Rechten eines Lehrberechtigten oder Prüfers eine Vergütung erhalten für

- die Durchführung von Flugausbildung für LAPL(A) und PPL(A);
- die Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für diese Lizenzen;
- die mit diesen Lizenzen verbundenen Berechtigungen und Zeugnisse.

Inhaber einer PPL(A) benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2, um die Rechte der erteilten Lizenz ausüben zu dürfen.

Inhaber einer PPL(A) dürfen nur als Pilot eines Luftfahrzeuges tätig sein, sofern sie über eine gültige und angemessene Klassen- oder Musterberechtigung verfügen. Die Gültigkeit von Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantrieb und TMG beträgt zwei Jahre. Für die Verlängerung dieser Klassenberechtigungen müssen Inhaber einer PPL(A)

- innerhalb von 3 Monaten vor dem Ablaufdatum der Klassenberechtigung eine Befähigungsüberprüfung absolvieren
- oder
- innerhalb von 12 Monaten vor dem Ablaufdatum der Klassenberechtigung 12 Flugstunden in der betreffenden Klasse absolvieren, die Folgendes umfassen
    - o 6 Stunden als PIC,
    - o 12 Starts und Landungen sowie
    - o 1 Schulungsflug von mindestens 1 Stunde Dauer mit einem FI(A) oder CRI(A); Inhabern einer PPL(A) wird dieser Flug erlassen, wenn sie eine Befähigungsüberprüfung für eine Klassen- oder Musterberechtigung oder eine praktische Prüfung in einer anderen Flugzeugklasse oder einem anderen Flugzeugmuster absolviert haben.

Sofern die Gültigkeit der Klassenberechtigung abgelaufen ist, müssen Inhaber einer PPL(A)

- eine Auffrischungsschulung bei einer ATO absolvieren, wenn dies notwendig ist, um den Befähigungsstand zu erreichen, der erforderlich ist um die betreffende Luftfahrzeugklasse sicher betreiben zu können
- und
- eine Befähigungsüberprüfung absolvieren.

Die LuBB teilt Ihnen auf Anfrage gern mit, welche individuellen Voraussetzungen für die Auffrischungsschulung zu erfüllen sind. Den Prüfer für die Durchführung der Befähigungsüberprüfung können Sie selbst auswählen.

### **! Zur Beachtung !**

Eintragungen in Lizenzen über die Verlängerung oder die Erneuerung der Gültigkeitsdauer von Klassenberechtigungen dürfen bei Inhabern einer PPL(A) nur durch die LuBB oder durch speziell von der LuBB anerkannte Prüfer vorgenommen werden. **Eintragungen durch Fluglehrer sind nicht mehr zulässig!**